Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

8.8.1933 (No. 18)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 8. August 1933. Nr. 18

Erlaß vom 25. Juli 1933 Nr. J 44168 über die Änderung der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher und der Zustellungsvorschriften.

I. Die Verordnung zur Vereinfachung der Zustellungen vom 17. Juni 1933 (RGBl. I S. 394), die am 15. Juli 1933 in Kraft getreten ist, macht die nachfolgenden Änderungen der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher und der Zustellungsvorschriften (Anlage I zur Dienstweisung) notwendig. Gleichzeitig sind die beiden Vorschriften in mehreren anderen Punkten ergänzt worden:

A.

Die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. September 1925 in der Fassung der Erlasse vom 13. Oktober 1927 Nr. 74298 (JMBl. 117), vom 16. Januar 1930 Nr. 2146 (JMBl. 7) und vom 19. Dezember 1931 Nr. 72323 (JMBl. 95) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In § 5 erhält der Absatz 7 folgende Fassung:

   7. Allgemeine Feiertage nach Reichs- und Landesrecht sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Feiertag der nationalen Arbeit), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen, Christtag und Stefanstag (AAV. § 1).

2. In § 16 Absatz 4 Satz 1 wird der Satzteil unter Ziffer 1 (Zustellungen an Gefangene) ersetzt durch die Worte:

   „1. Zustellungen an Gefangene in Strafsachen."

3. In § 32 Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

   „Der Gerichtsvollzieher hat in diesem Falle eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise, d. h. durch Einwurf in den Briefkasten oder den Briefeinwurf der Wohnungstür abzugeben oder, falls dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung zu befestigen oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger auszuhändigen. In die schriftliche Mitteilung ist neben dem Ort der Niederlegung auch die Bemerkung aufzunehmen, daß die Niederlegung zum Zwecke der Zustellung erfolgt und das Schriftstück am Orte der Niederlegung abzuholen sei."

34/35.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„1. Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes verschlossen der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Der Verschluß kann in jeder geeigneten und nach den Bestimmungen für den Postverkehr zulässigen Weise, insbesondere auch durch Brief- und Fensterbriefumschläge bewirkt werden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Aufschrift der Sendung muß ferner mit dem Namen, dem Dienstsitz und Amtsbezeichnung des absendenden Gerichtsvollziehers und der Nummer, unter der der Zustellungsauftrag im allgemeinen Dienstregister eingetragen ist, versehen sein."

c) In Absatz 4, 6 und 7 werden die Worte „dem Briefe", „des Briefumschlags", „des Briefes" durch die Worte „der Sendung" ersetzt.

d) Dem Absatz 9 ist in Klammern zuzufügen: „(abgedruckt im Justizministerialblatt 1933 S. 104)".

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Auf dem Briefumschlag" ersetzt durch die Worte „In der Anschrift".

b) In Absatz 4 werden die Worte „auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks und auf der Urschrift der Zustellungsurkunde" ersetzt durch die Worte „auf der Aufschriftseite der Sendung".

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die zur Post eingelieferten Sendungen mit Zustellungsurkunde werden, falls die Zustellung in den angegebenen Wohn- oder Geschäftsräumen nicht erfolgen kann, von der Post nur nachgesandt, wenn die neuen Wohn- oder Geschäftsräume in demselben Amtsgerichtsbezirk liegen wie die früheren. Eine Nachsendung außerhalb des Amtsgerichtsbezirks findet nur auf besonderes Verlangen statt. Verlangt der Auftraggeber die Nachsendung, so hat der Gerichtsvollzieher gegebenenfalls der Aufschrift der zuzustellenden Sendung den Vermerk „Nachzusenden innerhalb des Deutschen Reichs" oder „Nachzusenden innerhalb des Landgerichtsbezirks" oder „Nachzusenden innerhalb des Ortsverkehrsbezirks von . . . . . ." beizufügen.

6. In § 61 Absatz 6 Satz 2 werden die Worte nach „oder" gestrichen und wie folgt ersetzt: „durch die Post als gewöhnlichen Brief zu übersenden".

7. In § 83 Absatz 1 Buchstabe a wird der zweite Halbsatz von „oder" bis „sind" gestrichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

B.

Die Zustellungsvorschriften vom 25. Oktober 1924 (JMBl. 107) in der Fassung des Erlasses vom 30. Dezember 1931 Nr. 73370 Absatz 7 (Anlage I zur Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher) werden mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird dem eingeklammerten Satz innerhalb der Klammern ein Komma und die Bemerkung beigefügt: „abgedruckt im Justizministerialblatt 1933 S. 104").

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Zustellungen an einen Anwalt oder an einen Gerichtsvollzieher oder eine Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts genügt zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts oder eines gemäß § 19 der Rechtsanwaltsordnung bestellten Zustellungsbevollmächtigten oder des Gerichtsvollziehers oder der Behörde oder Körperschaft.

2. Die Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Anwalt, den Gerichtsvollzieher oder die Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kann hiernach auf beliebigem Wege erfolgen, insbesondere in den beiden letzteren Fällen auf die Weise, daß die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück dem Empfänger unter Beifügung des Entwurfs eines schriftlichen Empfangsbekenntnisses mit der Bitte übersendet, das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis umgehend zurückzuleiten. Die Übergabe kann auch durch einen Justizwachtmeister oder eine Kanzleikraft ausgeführt werden, wenn die in Betracht kommenden Zustellungsempfänger in dem Dienstgebäude anwesend und zur Empfangnahme und Erteilung der Empfangsbescheinigung bereit sind. In geeigneten Fällen kann die zuzustellende Sendung auch im allgemeinen Einverständnis mit dem Zustellungsempfänger in ein hierfür eingerichtetes Abholungsfach niedergelegt werden; der Entwurf eines Empfangsbekenntnisses ist dem zuzustellenden Schriftstück in jedem Falle beizulegen. Wenn der Zustellung besondere Bedeutung beikommt, so ist sie auf die notfalls einzuholende Anordnung des Sachbearbeiters in der gewöhnlichen Form zu bewirken.

3. Die vorstehenden Bestimmungen für die Zustellungen an Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher gelten entsprechend für die Zustellungen an die Mitglieder und Angestellten der Vereinigungen und Verbände im Sinne des § 11 Absatz 1, 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes und der ihnen auf Grund des § 11 Absatz 3 a. a. O. (Artikel IV des Gesetzes vom 4. April 1933, RGBl. I S. 161) gleichgestellten Vereinigungen."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„1. Die Sendung muß verschlossen sein; sie muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, sowie mit der Bezeichnung der absendenden Stelle und einer Geschäftsnummer versehen sein. Sie muß den Vermerk „Vereinfachte Zustellung" tragen.

b) In Absatz 3 werden die Worte „auf den Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks und auf den Entwurf der Zustellungsurkunde" durch die Worte „auf der Aufschriftseite der Sendung" ersetzt.

34/35.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Auf dem Briefumschlag" ersetzt durch „In der Anschrift".

b) In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „Chefs" zu ersetzen durch „Führers".

5. In § 14 Absatz 1 ist dem Satz 1 in Klammern beizufügen: „(abgedruckt im Justizministerialblatt 1933 S. 104)".

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird zu e) die bisherige Bestimmung durch folgende ersetzt:

„e) die Bemerkung, daß die näher bezeichnete Sendung übergeben und der Tag, gegebenenfalls auch die Stunde und die Minute der Zustellung auf dem Briefumschlag vermerkt ist (Absatz 4),"

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 5 und 6 hinzugefügt:

„Wird jedoch die Zustellung auf der ersten Seite des Vordrucks bescheinigt, so braucht der Vordruck auf der zweiten Seite nicht durchstrichen zu werden. Der Vordruck ist aber auf der ersten Seite zu durchstreichen, wenn auf der zweiten Seite die Niederlegung der Urkunde bescheinigt wird."

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „auf dem Briefumschlag" ersetzt durch die Worte „auf der zu übergebenden Sendung".

7. In § 22 Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der Zustellungsbeamte hat in diesem Falle eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise, d. h. durch Einwurf in den Briefkasten oder den Briefeinwurf der Wohnungstür, abzugeben oder, falls dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung zu befestigen oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger auszuhändigen. In die schriftliche Mitteilung ist neben dem Ort der Niederlegung auch die Bemerkung aufzunehmen, daß die Niederlegung zum Zwecke der Zustellung erfolgt und das Schriftstück am Ort der Niederlegung abzuholen sei".

8. § 24 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. Zustellungen im amtsgerichtlichen Verfahren.

§ 24.

„Im Verfahren vor den Amtsgerichten sind nur der Güteantrag, die Klage und solche Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Zurücknahme der Klage enthalten, förmlich zuzustellen, Schriftsätze und sonstige Erklärungen der Parteien nur dann, wenn das Gericht die Zustellung anordnet; im übrigen erfolgen die Mitteilungen ohne besondere Form".

9. § 25 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung über das Kostenfestsetzungsgesuch ist, sofern dem Gesuch ganz oder teilweise entsprochen wird, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung einer Abschrift

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

der Kostenrechnung von Amtswegen zuzustellen. Dem Antragsteller wird die Entscheidung nur dann von Amtswegen zugestellt, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird; im übrigen erfolgt die Mitteilung formlos."

10. In § 26 Absatz 1 wird der erste Halbsatz durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Wenn nicht das Gericht nach § 377 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung für die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen statt der formlosen Mitteilung die Zustellung angeordnet hat, so ist, um ein Nachsenden . . . .".

11. § 28 erhält folgende Fassung:

„Zu Zustellungen in Strafsachen an Gefangene badischer Strafanstalten und an Insassen des polzeilichen Arbeitshauses sind die Aufsichtsbeamten dieser Anstalten zuständig. Im übrigen können Sendungen an Gefangene durch die Post an den Vorstand der Anstalt oder seinen Vertreter zugestellt werden."

12. Dem Abschnitt III wird folgende Ziffer 11 angefügt:

11. Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen.

§ 35 a.

1. Die öffentliche Zustellung durch Anheftung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift an die Gerichts- oder Notariatstafel hat die Geschäftsstelle zu besorgen; sie kann sich dabei der Hilfe des Justizwachtmeisters bedienen.

2. Die anzuheftende Abschrift beglaubigt bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten zuzustellenden Schriftstücken der Anwalt, sonst der Beamte der Geschäftsstelle. Eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung, durch welche die öffentliche Zustellung bewilligt ist, ist auf das anzuheftende Schriftstück zu übertragen und von dem Beamten der Geschäftsstelle zu beglaubigen.

3. Die Anheftung und Abnahme ist auf dem Aushang mit Ort, Datum und Namensschrift des Beamten zu bescheinigen; eine gleiche Bescheinigung über die Anheftung ist unter Beidrückung des Stempels als besondere Urkunde bei den Akten zu verwahren, bei der Abnahme zu vervollständigen und dann mit dem Schriftstück zu verbinden. Bei Zustellungen von Amtswegen kann statt der besonderen Bescheinigung ein Vermerk auf die Urschrift gesetzt werden.

4. Die Schriften, welche die Zustellungsurkunden vertreten, bei Ladungen auch die Belegblätter der Zeitungen, werden mit den Akten dem Richter vorgelegt. Sie verbleiben, auch wenn die öffentliche Zustellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, im Gewahrsam des Gerichts. Der Partei, welche die Zustellung nachgesucht hat, ist eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu erteilen.

5. Bei der öffentlichen Zustellung eines Schriftstücks, das eine Ladung enthält, ist neben dem Anschlag an die Gerichtstafel ein Auszug des Schriftstücks in den Reichsanzeiger einzurücken (ZPO. § 204).

34/35.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

§ 35 b.

Die öffentlichen Bekanntmachungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (siehe z. B. § 76 KO.; § 12 VglO.; §§ 39 und 40 ZVG.; § 948 ZPO.) und den besonderen Anordnungen des Sachbearbeiters durch die Geschäftsstelle veranlaßt. Wegen der Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen wird auf § 38 der Kanzleiordnung hingewiesen.

II. Deckblätter folgen nach.

Karlsruhe, den 25. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. III 8.

Erlaß vom 25. Juli 1933 Nr. J 44167 über die postamtliche Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde.

Die nachstehend abgedruckte Anweisung des Reichspostministeriums über das Verfahren, betreffend die postamtliche Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, in der zur Zeit geltenden Fassung wird zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 25. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. III 8.

Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde

§ 1. Gegenstände der postamtlichen Zustellung

Briefe können auf Ersuchen von Behörden, Beamten oder Privatpersonen unter Beurkunden der Zustellung durch die Postanstalten zugestellt werden.

Einschreibung, Wertangabe, Nachnahme, Eilzustellung und der Vermerk „postlagernd" sind unzulässig.

§ 2. Arten der Zustellung

Die Zustellungen können sein:

a) gewöhnliche;

b) vereinfachte.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zustellung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, im Falle zu b nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt.

§ 3. Äußere Beschaffenheit der Briefe mit Zustellungsurkunde

Briefe mit Zustellungsurkunde müssen den Vorschriften der jeweils gültigen Postordnung entsprechen, verschlossen sein und auf der Aufschriftseite Namen und Wohnort des Absenders tragen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

In der Aufschrift des zuzustellenden Briefes müssen die Person, der zugestellt werden soll, und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Die wahlweise Benennung von zwei oder mehr Personen als Empfänger in der Aufschrift des Briefes ist zulässig.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere oder Mannschaften des Heeres oder der Marine muß die Aufschrift an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppenteils (Kompagnie, Eskadron und Batterie des zu bezeichnenden Regiments usw.), zu dem sie gehören, und unter Beifügung des Zusatzes „zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.)".

Der Absender hat dem Brief im Falle der gewöhnlichen Zustellung (§ 2a) zwei Vordrucke zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (§ 2b) einen Vordruck auf graublauem Papier haltbar äußerlich beizufügen und dementsprechend auf der Aufschriftseite des Briefes

a) bei gewöhnlicher Zustellung:
„Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift",

b) bei vereinfachter Zustellung:
„Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung"

zu vermerken.

Der Absender muß ferner den Kopf des Vordrucks zur Zustellungsurkunde und zu ihrer Abschrift ausfüllen und den Vordruck mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

Wenn auf Verlangen des Absenders in der Zustellungsurkunde die Zeit der Zustellung näher bezeichnet werden soll, muß der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes sowie am Kopfe des Vordrucks zur Zustellungsurkunde und zu ihrer Abschrift den von ihm rot zu unterstreichenden Vermerk „Mit Zeitangabe zustellen" niederschreiben.

Zu den Postzustellungsurkunden werden zwei verschiedene Vordrucke verwandt. Der eine (C 87 b) ist für Zustellungen an Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres oder der Marine, der andere (C 87 a) für Zustellungen in allen übrigen Fällen bestimmt.

Die Vordrucke zur Postzustellungsurkunde sind so eingerichtet, daß sie die bei der Zustellung in Betracht kommenden Fälle erschöpfend enthalten, so daß der Zusteller nur den Namen der Person, der der zuzustellende Brief übergeben ist, an der im Vordruck offen gelassenen Stelle niederzuschreiben und den Vordruck soweit durchzustreichen hat, als er in dem gerade vorliegenden Falle nicht zutrifft[1]).

Die linke Hälfte des Formulars C 87 a ist für die Zustellung an Einzelpersonen (u. a. an Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher) und an solche Firmen be-

[1]) Damit ist nicht gesagt, daß die Aushändigungsmöglichkeiten innerhalb der in Frage kommenden Fälle durch den Vordruck vollkommen erschöpft werden. Es kommen z. B. als erwachsene Hausgenossen nicht lediglich die im Vordruck aufgeführten Hausgenossen — Ehefrau, Ehemann, Sohn, Tochter — als Ersatzempfänger in Frage, vielmehr gehören zu den Hausgenossen g. F. auch Vater, Mutter, Bruder, Schwester usw.

34/35.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

stimmt, die nur einen Inhaber haben; die rechte Hälfte des Vordrucks dient für die Zustellung an Firmen, die mehrere Inhaber haben, Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine. Vor Antritt des Bestellgangs hat der Zusteller zu prüfen, ob nach der Aufschrift des Briefes mit Zustellungsurkunde in Verbindung mit den Angaben in der Firmen- und Vollmachtskartei zweifellos feststeht, welche Hälfte des Vordrucks C 87 a für die Zustellung des Briefes in Betracht kommt. Bestehen Zweifel, so hat er die Entscheidung des Beamten einzuholen.

§ 4. Beurkundung

Die postamtliche Zustellung besteht in der Übergabe des zuzustellenden Briefes unter Beurkunden der erfolgten Übergabe. Die hierbei aufzunehmende Urkunde hat folgenden Erfordernissen zu entsprechen:

1. Die Urkunde muß enthalten:

a) Ort und Zeit der Zustellung; der Name des Monats ist in Buchstaben anzugeben; die Zeit „zwischen ... Uhr und .... Uhr .... mittags" ist nur auf Verlangen des Absenders (§ 3 Abs. 6) zu vermerken; die Zeitpunkte sind dabei so anzugeben, daß zwischen ihnen keinesfalls ein längerer Zeitraum als eine Stunde liegt (z. B. zwischen 9 Uhr und 10 Uhr vormittags oder zwischen 9½ und 10½ Uhr vormittags);

b) die Bezeichnung der Person, an die zugestellt werden soll;

c) die Bezeichnung der Person, der zugestellt ist; in den Fällen der § 7 bis 9 die Angabe des Grundes, der die Zustellung an die bezeichnete Person rechtfertigt; wenn nach § 10 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;

d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Angabe, daß die Annahme verweigert und der zu übergebende Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;

e) bei gewöhnlichen Zustellungen die Bemerkung, daß der zuzustellende Brief und eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben sind; bei vereinfachten Zustellungen die Bemerkung, daß der zuzustellende Brief übergeben und der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage vermerkt ist;

f) die Unterschrift des Zustellers. (Der Unterschrift kann die Amtsbezeichnung beigefügt werden.)

2. Die Urkunden sind deutlich und bestimmt abzufassen und leserlich zu schreiben. Dabei ist Tinte oder Tintenstift zu gebrauchen. Urschriften wie Abschriften sind ohne Lücken anzufertigen. Ausschabungen sind untersagt. Etwa nötige Durchstreichungen sind so vorzunehmen, daß das Durchgestrichene leserlich bleibt. In den Vordrucken sind die zum Ausfüllen bestimmten Zwischenräume, soweit sie nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

ausgefüllt werden müssen, durch Striche zu nachträglichen Eintragungen ungeeignet zu machen.

3. Die Abschriften, die in den Fällen der gewöhnlichen Zustellungen (§ 2a) vom Zusteller am Orte der Zustellung auszufertigen und an den Empfänger zu übergeben sind, müssen stets als solche bezeichnet und am Schluß, unmittelbar vor der Unterschrift, mit dem Vermerke „Beglaubigt" versehen werden. Die Beglaubigung darf erst erfolgen, nachdem der Zusteller von dem wörtlichen Übereinstimmen der Abschrift mit der Urschrift sich überzeugt hat.

Bei vereinfachten Zustellungen ist der Tag der Zustellung in folgender Weise auf dem Briefumschlag zu vermerken:

„Zugestellt am ..... (Tag, Monat, Jahr)".

Auch hierbei ist der Monat in Buchstaben anzugeben.

4. Für Zustellungen an offene Handelsgesellschaften usw. dient die rechte Seite des Vordrucks C 87a. Ist dagegen der zuzustellende Brief an eine Gesellschaftsfirma gerichtet, die von einem Einzelkaufmann geführt wird, z. B. an die vom Kaufmann Nagel geführte Firma Arndt & Krause, so ist die linke Seite des Vordrucks C 87a zu benutzen. In diesem Fall ist in der Urkunde an den durch Vordruck gekennzeichneten Stellen der bürgerliche Name (Vor- und Zuname) des Firmeninhabers anzugeben.

§ 5. Ort und Zeit der Zustellung

Zur Vornahme der Zustellung hat der Besteller in der Regel die Wohnung des Empfängers aufzusuchen. Bei Zustellungen an Gewerbetreibende, Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschließlich der Handelsgesellschaften) hat er sich der Regel nach zunächst in den Geschäftsraum (das Geschäftslokal) des Gewerbetreibenden usw. Laden, Kontor, Büro usw. zu begeben.

Die Zustellung kann auch an jedem andern Ort erfolgen, wo der Empfänger angetroffen wird. Hat der Empfänger aber am Bestimmungsorte des Briefes eine Wohnung oder einen Geschäftsraum (ein Geschäftslokal), so ist er nicht verpflichtet, sich auf eine außerhalb der Wohnung oder des Geschäftsraums (Geschäftslokals) versuchte Zustellung einzulassen, er kann vielmehr verlangen, daß der Brief in der Wohnung usw. zugestellt werde. Diesem Verlangen muß der Zusteller entsprechen. Bei Zustellungen außerhalb der Wohnung oder des Geschäftsraums (Geschäftslokals) ist ein angemessener Ort und eine passende Gelegenheit zu wählen, die eine ungehinderte und sichere Übergabe und Annahme des Briefes und bei gewöhnlicher Zustellung auch der Abschrift der Zustellungsurkunde gestatten.

Die Zustellung muß bei der nächsten Zustellgelegenheit erfolgen, sofern nicht auf der Aufschriftseite des Briefes ein bestimmter Tag für die Zustellung angegeben ist. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen hat die Zustellung zu unterbleiben, wenn sie nicht auf der Aufschriftseite des Briefes besonders verlangt ist.

34/35

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

§ 6. Personen, an die die Zustellung zu erfolgen hat

Die Zustellung erfolgt an den in der Aufschrift des Briefes bezeichneten Empfänger in Person.

Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschließlich der offenen Handelsgesellschaften usw.), die als solche klagen oder verklagt werden können, sind an den Vorsteher, gesetzlichen Vertreter oder vertretungsberechtigte Mitinhaber zu bewirken.

Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, sind so zuzustellen, als wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so sind solche Briefe als unzustellbar zu behandeln.

Ist über das Vermögen des Empfängers das Konkursverfahren eröffnet und vom Konkursgericht die Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Briefe an den Konkursverwalter angeordnet (§ 121 der Konkursordnung), so sind die für den Gemeinschuldner bestimmten Briefe mit Zustellungsurkunde als unzustellbar zu behandeln. Hat das Konkursgericht angeordnet, daß Briefe der Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften der Postsperre nicht unterliegen, so sind Briefe mit Zustellungsurkunde, die äußerlich erkennbar von Staatsanwaltschaften oder Amtsanwaltschaften ausgehen, nicht als unzustellbar zu behandeln, sondern dem Gemeinschuldner zuzustellen.

An verstorbene Personen gerichtete Briefe mit Zustellungsurkunde sind stets als unzustellbar zu behandeln[1]).

Handelt es sich um die Zustellung an Unteroffiziere oder Mannschaften des Heeres oder der Marine, so muß die Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.) erfolgen. Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachtmeister und die ihnen gleich- oder nachstehenden Beförderten.

Im übrigen ist die Zustellung, die an den Empfänger in Person nicht erfolgen kann, nach den folgenden Bestimmungen an eine andere Person oder durch Niederlegen bei einer Behörde zu bewirken.

§ 7. Ersatzzustellung an Familienglieder, dienende Personen, an den Hauswirt oder Vermieter

Wird die Person, der zugestellt werden soll nicht angetroffen, so hat die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie dieser Person gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in dieser Familie dienende erwachsene Person stattzufinden. Daß die dienende Person in demselben Hause wohne, ist nicht erforderlich.

Wird weder ein Hausgenosse, noch eine dienende Person angetroffen, so ist die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter zu bewirken, wenn diese zur Annahme des Briefes bereit sind. An die Ehefrau des Hauswirts oder Vermieters darf die Zustellung nicht erfolgen.

[1]) Das gilt auch für Briefe mit Zustellungsurkunde an Einzelfirmen, deren Inhaber verstorben ist; die Bestellung eines Prokuristen ändert hieran nichts.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Briefe mit Zustellungsurkunde an Gefangene sind an den Vorsteher der Anstalt oder seinen Vertreter zuzustellen.

§ 8. Ersatzzustellung an Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.

Werden Gewerbetreibende, Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher in ihrem Geschäftsraum (Geschäftslokal) nicht angetroffen, so ist der Brief an einen daselbst anwesenden Gehilfen (Gesellen, Buchhalter, Kommis, Bürovorsteher, Expedienten usw.) oder Schreiber zuzustellen.

Ist der Vorsteher usw. einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation (einschließlich der offenen Handelsgesellschaften usw.) oder eines Vereins in dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) während der gewöhnlichen Geschäftsstunden an der Annahme verhindert oder nicht anwesend, so ist die Zustellung an einen anderen im Geschäftsraum (Geschäftslokal) anwesenden, beim Empfänger angestellten Beamten oder Bediensteten zu bewirken.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der Zusteller in die Wohnung des Empfängers zu begeben und dort den Brief zuzustellen. Briefe an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschließlich der offenen Handelsgesellschaften usw.), die einen besonderen Geschäftsraum (Geschäftslokal) haben, dürfen außerhalb dieses Raumes, auch in der Wohnung, nur an den Empfänger in Person zugestellt werden.

§ 9. Ersatzzustellung bei Zustellungen an Unteroffiziere und Mannschaften

Wird der Chef der dem Empfänger zunächst vorgesetzten Kommandobehörde in deren Geschäftsraum (Geschäftslokal) nicht angetroffen, oder ist er im Falle des Antreffens an der Annahme verhindert, so ist die Zustellung an einen im Geschäftsraum (Geschäftslokal) der Kommandobehörde anwesenden, dienstlich bei dieser beschäftigten Angehörigen der Kompagnie, Eskadron, Batterie usw. zu bewirken. Der Besteller hat derartig zugestellte Briefe nach Aufgabeort und Empfänger in das zu diesem Zweck in dem Geschäftsraum (Geschäftslokal) der Kommandobehörde ausliegende Buch unter Angabe des Tages der Zustellung einzutragen.

§ 10. Niederlegen bei einer Behörde

Ist der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen worden, und kann die Zustellung auch nicht nach § 7 und 8 erfolgen, so hat der Zusteller den Brief, bei gewöhnlicher Zustellung auch die Abschrift der Zustellungsurkunde, sofern der Absender ein Gerichtsschreiber[1]) oder Gerichtsvollzieher ist, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher, in den übrigen Fällen bei der Postanstalt des Ortes und, wenn sich eine solche am Orte nicht befindet, bei dem Gemeindevorstand (in Zwangsvollstreckungs-Angelegenheiten der Verwaltungsbehörden bei der Ortsbehörde) niederzulegen und

[1]) An die Stelle der Bezeichnung „Gerichtsschreiber" und „Gerichtsschreiberei" ist die Bezeichnung „Geschäftsstelle" getreten (RGBl. I S 334/1927).

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers zu befestigende schriftliche Anzeige als auch, soweit tunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekanntzumachen. Bei einer Posthilfstelle darf die Niederlegung nicht erfolgen.

Unter den bezeichneten Niederlegungsstellen hat der Zusteller die zu wählen, die dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist. Sind mehrere Postanstalten am Orte, so ist der Brief, bei gewöhnlicher Zustellung auch die Abschrift der Zustellungsurkunde, bei der Postanstalt niederzulegen, von der der Zusteller den zuzustellenden Brief erhalten hat.

Die Nachbarn, denen das Niederlegen des Briefes usw. mitgeteilt wird, sind zu ersuchen, den Empfänger davon möglichst bald in Kenntnis zu setzen.

Hat der Besteller die Zustellung durch Niederlegen bei der Gerichtsschreiberei oder dem Gemeinde- oder Polizeivorsteher bewirkt, so sind diese berechtigt, die Briefe nach sechs Monaten, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, an die zuständige Postanstalt oder an den Zusteller dieser Postanstalt zurückzugeben. Derartige Briefe sind sodann als unzustellbar zu behandeln.

Die nach Absatz 1 bei den Postanstalten niedergelegten Briefe sind sechs Monate, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, daselbst aufzubewahren. Werden sie innerhalb dieser Frist vom Empfänger nicht abgeholt, so sind sie als unzustellbar zu behandeln.

§ 11. Allgemeine Bestimmungen

Bevor der Zusteller die Zustellung an eine der in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Personen oder durch Niederlegen (§ 10) bewirkt, hat er sich zu überzeugen, daß die Wohnung oder der Geschäftsraum (das Geschäftslokal), worin die Zustellung vorgenommen oder versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder der Geschäftsraum (das Geschäftslokal) des Empfängers ist, und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich die sind, für die sie sich ausgeben.

Die Personen, denen an Stelle des Empfängers ein Brief zugestellt wird, sind vom Zusteller darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, den Brief, bei gewöhnlicher Zustellung auch die Abschrift der Zustellungsurkunde, dem Empfänger möglichst bald auszuhändigen.

An Unerwachsene, an Mieter oder an Fremde darf niemals zugestellt werden.

Soll die Ersatzzustellung an eine der in den §§ 7 und 8 bezeichneten Personen unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Vordruck zur Postzustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen usw. des Empfängers mit roter Tinte hervortretend zu vermerken: „Eine Zustellung an . . . . . (z. B. an die Ehefrau, an den Vermieter N., an das Dienstmädchen N. N.) darf nicht stattfinden". Solche Vermerke sind vom Zusteller zu beachten.

§ 12. Verweigern der Annahme der Zustellung

Die Annahme einer gehörig erfolgenden Zustellung darf von der Person, an die sie bewirkt wird, nicht verweigert werden. Geschieht dies dennoch, so hat der Zusteller den zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

übergebenden Brief, bei gewöhnlicher Zustellung auch die Abschrift der Zustellungsurkunde, am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß an den Hauswirt oder Vermieter die Zustellung nur erfolgen kann, wenn sie zur Annahme bereit sind, daß also, wenn sie die Annahme verweigern, die Zustellung auch nicht durch Zurücklassen des Briefes usw. bewirkt werden darf.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß das Verweigern der Zahlung der auf dem Briefe haftenden Gebühren nicht als Verweigern der Annahme des Briefes gilt, daß vielmehr in diesem Falle die Gebühren vom Absender einzuziehen sind.

§ 13. Nachsenden

Briefe mit Zustellungsurkunde von Gerichten, Gerichtsvollziehern, Geschäftsstellen der Gerichte, Staats- oder Amtsanwaltschaften und ihren Beamten sollen, falls die Zustellung in den angegebenen Wohn- oder Geschäftsräumen nicht erfolgen kann, nur nachgesandt werden, wenn die neuen Wohn- oder Geschäftsräume in demselben Amtsgerichtsbezirk liegen wie die früheren. Ist jedoch in der Aufschrift des Briefes vermerkt „Nachsenden innerhalb des Landgerichtsbezirks" oder „Nachsenden innerhalb des Deutschen Reichs" oder „Nachsenden innerhalb des Ortsverkehrsbezirks von . . . . . .", so ist diesem Verlangen nachzukommen.

Briefe mit Zustellungsurkunde von nicht gerichtlichen Behörden oder von Privatpersonen sind, wenn die Zustellung am Bestimmungsort nicht erfolgen kann, innerhalb des Deutschen Reichs nachzusenden, sofern nicht die Aufschrift des Briefes eine beschränkende Bestimmung enthält.

Bei der Orts-Postanstalt niedergelegte und somit rechtsgültig zugestellte Briefe mit Zustellungsurkunde sind, wenn der Empfänger einen Nachsendungsantrag bei der Postanstalt gestellt hat, ohne jede Einschränkung wie gewöhnliche Briefe nachzusenden. Der Zusteller hat den niedergelegten Brief mit einem Vermerk über die vom Empfänger verlangte Nachsendung zu versehen.

Erlaß vom 4. August 1933 Nr. J 47660 über die Zuständigkeit zur Versetzung der Staatsanwälte.

Das Staatsministerium hat durch Entschließung vom 29. Juli 1933 Nr. 9159 den Justizminister für zuständig erklärt, die Staatsanwälte auf andere Stellen derselben Art zu versetzen.

Karlsruhe, den 4. August 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. IV 1.

34/35.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

I S. 523. Gesetz vom 20. Juli 1933 über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Allg. Reg. II 28.

I S. 525. Gesetz vom 20. Juli 1933 zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften. Allg. Reg. II 12 u. V 53.

I S. 526. Zweites Gesetz vom 20. Juli 1933 zur Änderung des Wehrgesetzes. Allg. Reg. XI 1.

I S. 527. Zweites Gesetz vom 20 Juli 1933 zur Änderung des Milchgesetzes. Allg. Reg. XVII 5.

I S. 528. VO. vom 20. Juli 1933 zur Durchführung der Gesetze über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zur Patentanwaltschaft. Allg. Reg. VII 19.

I S. 529. Gesetz vom 14. Juli 1933 zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Allg. Reg. II 34 (neu).

I S. 531. Fünfte VO. vom 20. Juli 1933 zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Allg. Reg. II 33.

I S. 535. VO. vom 25. Juli 1933 zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Allg. Reg. IV 5.

I S. 538. VO. vom 26. Juli 1933 über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Allg. Reg. XVIII 3.

Buchanzeige.

Im Verlag von C. H. Beck in München ist erschienen: Die Änderungen des Strafgesetzbuchs auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1933 und der vorausgegangenen Gesetze und Verordnungen. Mit Erläuterungen und einem Anhang: Änderungen strafrechtlicher Nebengesetze, Notverordnungen von Dr. h. c. Hermann Schmitt. Zugleich Ergänzungsband zu Staudinger-Schmitt, Strafgesetzbuch. 1933. VIII, 142 Seiten kl. 8⁰. Kartoniert 1.80 RM.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe